

Übersicht zu den zentralen Änderungen der Richtlinien zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI vom 18.09.2024 und vom 21.12.2023

Diese Übersicht beinhaltet die Kapitel, Unterkapitel/Module und ggf. Kriterien, zu denen die umfangreichsten Änderungen in den Richtlinien vorgenommen wurden.

Kapitel	ggf. Unterkapitel bzw. Module	ggf. Kriterium	wesentlicher Inhalt der Änderungen vom 18.09.2024	wesentlicher Inhalt der Änderungen vom 21.12.2023
2.1 Verantwortung des Medizinischen Dienstes für eine qualifizierte Begutachtung			Einbezug Videotelefonie	Entscheidung zu Begutachtungsart des strukturierten Telefoninterviews
2.3 Begutachtung zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit				Einwilligung zur Weiterleitung einer Heilmittlempfehlung
3.1 Pflegekassen				Erforderliche Unterlagen für die Begutachtung
3.2 Medizinischer Dienst	3.2.2		Einbezug Videotelefonie	Begutachtungsart des strukturierten Telefoninterviews
	3.2.2.1			
	3.2.2.4		Einbezug Videotelefonie + Erläuterungen zum Datenschutz	
	3.2.2.5		Einbezug Videotelefonie	
	3.2.7			Erläuterung des Anhörungsverfahrens
3.4 Begutachtung bei Krisensituationen von nationaler oder regionaler Tragweite	3.4.1			Definition von und Umgang mit Krisensituationen für die Begutachtung
	3.4.2		Einbezug von Hinweisen der antragstellenden Person bei der fachlichen Entscheidung zur Begutachtungsart in Krisensituationen	
4.4 Angaben im Gutachten zur antragstellenden Person, zur Untersuchung und zur beantragten Leistung				Verzögerung des Begutachtungsverfahrens

4.8 Pflegebedürftigkeit	4.8.3			Definition/Klarstellung von „Unmittelbares Zurechtlegen, Richten von Gegenständen“
4.9 Pflegefachliche Konkretisierung der Module und der Abstufungen der Selbständigkeit	4.9.5 Modul 5	F 4.5.7	Wertung von analog zu Kompressionsstrümpfen anderen ärztlich verordneten Kompressionsversorgungen	
				Klarstellung: Das An- und Ablegen paariger Hilfsmittel wird jeweils als eine Maßnahme gezählt.
		F 4.5.8	Wertung von intermittierendes Wundgeschehen als chronische Wunde	
	4.9.6 Modul 6	F 4.6.3		Definition/Klarstellung von „Unmittelbares Zurechtlegen, Richten von Gegenständen“
		F 4.6.4	Anpassung der Formulierung „so stark“ an F 4.6.1	
				Definition/Anpassung von „überwiegend unselbständig“
5 Feststellung der Pflegebedürftigkeit bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre			Anpassung der Formulierung in der Tabelle Altersentsprechende Selbständigkeitsgrad Punkt 4.2	
5.5 Pflegefachliche Konkretisierung der Module und der Abstufungen der Selbständigkeit	5.5.5 Modul 4	KF 4.4.2	Wertung von Mundpflege	
	5.5.6 Modul 5	KF 4.5.7	Wertung von analog zu Kompressionsstrümpfen anderen ärztlich verordneten Kompressionsversorgungen	
				Klarstellung: Das An- und Ablegen paariger Hilfsmittel wird jeweils als eine Maßnahme gezählt.
		KF 4.5.8	Wertung von intermittierendes Wundgeschehen als chronische Wunde	

	5.5.7 Modul 6	KF 4.6.3		Definition/Klarstellung von „Unmittelbares Zurechtlegen, Richten von Gegenständen“
		KF 4.6.4	Anpassung der Formulierung „so stark“ an KF 4.6.1	
				Definition/Anpassung von „überwiegend unselbständig“
6.1 Art des Gutachtens	6.1.2		Einbezug Videotelefonie	Entscheidungskriterien und Voraussetzungen für die Begutachtungsform des strukturierten Telefoninterviews
6.2 Erwachsene – Formulargutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit			Anpassung der Formulierung an Begutachtungsarten in „Verzögerungen im Verfahren“ + Darstellung Videotelefonie in „Erledigungsart“	Verzögerung des Begutachtungsverfahrens + Art der Erledigung als strukturiertes Telefoninterview (mit oder ohne Unterstützungsperson) + Einwilligung zur Weiterleitung einer Heilmittlempfehlung
6.3 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre – Formulargutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit			Anpassung der Formulierung an Begutachtungsarten in „Verzögerungen im Verfahren“ Darstellung Videotelefonie in „Erledigungsart“	Verzögerung des Begutachtungsverfahrens + Art der Erledigung als strukturiertes Telefoninterview (mit Unterstützungsperson) + Einwilligung zur Weiterleitung einer Heilmittlempfehlung
Anlage 7			Einbezug Videotelefonie	